

LANDESGESETZBLATT FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 21. August 2017

69. Gesetz: NÖ Feuerwehrgesetz 2015 - Änderung

Der Landtag von Niederösterreich hat am 6. Juli 2017 beschlossen:

Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015)

Das NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015), LGBl. 85/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. das Verbrennen von biogenen Materialien, soweit dies gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 bis 6 und Abs. 4 und 5 Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, zulässig ist.“

2. § 9 Abs. 3 entfällt. Im § 9 erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs.3.

3. § 9 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Die Landesregierung hat durch **Verordnung** die näheren Bestimmungen über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 zu treffen.“

4. § 85 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. einer Verpflichtung gemäß § 16 nicht nachkommt,“

Der Präsident

Penz

Die Landeshauptfrau

Mikl-Leitner



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur